# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

# Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern

Smith, Adam Leipzig, 1778

Fünftes Hauptstück. Von Bounties, oder Prämien zur Beförderung der Ausfuhr.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

Daß einige Drawbacks, insbesondere der vom Taback, oft auf diese Art gemisbraucht worden sind, und viele den Staatseinkunften, und dem ehrlichen Kausmann sehr schadliche Betrügerenen veranlaßt haben, ist eine bestannte Sache.

## ·\*

# Funftes Sauptstuck.

Von Bounties, oder Pramien zur Beforderung der Ausfuhr.

On Großbritannien fucht man oft um Bounties ober Pramien, jur Beforderung der Ausfuhr, an, und bisweilen werden fie auch bem Produfte einheimischer Induftrie ertheilt. Daburch follen, bem Vorgeben nach, unfere Raufleute und Manufatturiften in ben Stand gefest werben, ihre Guter auf bem auswartigen Martte eben fo wohlfeil oder wohlfeiler, als ihre Mitwerber ju ver-Go wird, wie man fagt, eine befto großere Quantitat berfelben ausgeführt, und folglich die handelsbilang mehr zu unferem Bortheile gelenft werben. Wir fonnen unfern Arbeitern fein Monopol auf bem auswartigen Markte geben, wie wir auf bem einheimischen gethan Wir konnen andere Volker nicht nothigen, ihre Waaren zu faufen, wie wir unfere eigenen Landsleute ge: amungen haben. Man hielte es also für bas nachste beste Mittel, fie fur ihre Rundschaft zu bezahlen. fich bas handelssisstem bor, bas gange land zu bereichern, und vermittelft ber handelsbilang Geld in unferer aller Zaschen zu bringen!

Man

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 hauptft. 115

Man geftehet zu, baß benenjenigen handelszweigen, Die fonst nicht betrieben merden fonnten, Dramien ertheilt werden follten. Allein, jeder Sandelszweig, mors inn ber Raufmann feine Waaren für einen Preif verfaufen fann, ber ihm nebst ben gewöhnlichen Gewinnsten am Rapitale, das gange jum Erzielen verfertigen, und gu Marktfenden berfelben verwendete Rapital wieder erftattet. fann ohne Pramien betrieben werben. Ein jeder folcher Handelszweig genießet augenscheinlich die namliche Wortheile wie alle andere Handelszweige, die ohne Bramient betrieben merden; und kann folglich eben so wenig als diefelben eines bedurfen. Mur Diejenige Bandelszweige beburfen Pramien, worinn ber Raufmann feine Waaren für einen Preif verfaufen muß, ber ihm fein Rapital nicht nebst ben gewöhnlichen Gewinnsten daran erfest, oder worinn er sie wirklich fur weniger verkaufen muß, als es ihn kostet, sie zu Markt zu senden. Die Pramie wird eigentlich jur Vergutung biefes Verluftes ertheilt, und um ihn zu ermuntern, eine Handlung fortzusegen, ober vielleicht anzufangen, beren Aufwand für größer, als ihre Rudfrachten gehalten wird; worinn jedes Geschäffte einen Theil bes barauf gewendeten Rapitals verzehret; und welde so beschaffen ist, daß, wenn alle andere handelszweis ge ihr ahnlich waren, balb gar fein Rapital im Lande mehr übrig bleiben murbe!

Es ist aber zu bemerken, daß die Handlungen, welsche vermittelst der Pramien betrieben werden, die einzige Handelsgeschäffte sind, die eine geraume Zeit über zwisschen zwenen Völkern auf eine solche Art fortgesest werden können, daß das eine ordentlich und beständig daben einzbüßet, oder seine Güter für weniger verkauft, als es kosstet sie zu Markt zu senden. Erseste aber die Bounty

2 oder

oder Pramie dem Raufmann das, was er sonst am Preiße seiner Waaren verlieren mußte, so wurde sein eigenes Interesse ihn bald nöthigen, sein Kapital auf irgend eine andere Art anzuwenden, oder sich nach einem Handelszweige umzusehen, worinn der Preiß der Waaren ihm das aufs zu Markt senden derselben verwendete Kapital, nebst dem gewöhnlichen Gewinnste daran, wieder erseste. Die Wirfung der Pramien, so wie aller andern solchen Hussemittel des Handelssystems, kann nur senn, daß sie die Handlung eines kandes in einen Kanal zwingen, der weit weniger vortheilhaft und einträglich ist, als der, worinn sie natürlicher Weise und von selbst fließen wurde.

Der scharffinnige und fachfundige Verfaffer der "Albhandlungen über den Getraidhandel," hat febr beutlich gezeigt, baß, feit ber erften Ginfuhrung ber Pramie auf die Ausfuhr bes Getraides, der Preif des ausgeführten Getraides, ziemlich maßig geschaft, ben febr boch angefesten Preif bes eingeführten Getraibes, um eine weit größere Summe als ben Belauf ber fammtlichen mahrend bemfelben Zeitraume bezahlten Pramien, überftiegen hat. Den achten Grundfagen bes handelssuffems zufolge, bilbet er fich ein, dieß fen ein beutlicher Beweis, baf biefer erzwungene Rornhandel ber Nation vortheilhaft fen, weil ber Werth ber Musfuhr ben Werth ber Ginfuhr um eine weit großere Summe überfteigt, als ber gange außeror-Dentliche Aufwand, ben ber Staat auf die Beforberung ober Beranlaffung ber Husfuhr verwendet hat. benft aber nicht, daß biefer außerordentliche Aufwand, ober bie Pramie, eigentlich nur ber fleinefte Theil bes Aufwandes ift, ben die Getraidausfuhr ber Gefellichaft wirflich koftet. Das Rapital, bas ber Pachter auf ben Bau Diefes ausgeführten Getraides verwendet batte, muß ebenfalls

#### der Nationalreichthumer, IV B. 5 Hauptft. 117

falls mit in Anschlag gebracht werden. Wenn nicht der Preiß des außer kandes verkauften Getraides nicht nur die Prämie, sondern auch dieses Kapital des Pachters, nebst den gewöhnlichen Gewinnsten daran, vergütet; so verlieret die Nation so viel als die Differenz beträgt, oder der Nationalvorrath wird um eben so viel vermindert. Nun aber ist eben diese vermuthete Unzulänglichkeit des Preißes, dieses zu thun, der Beweggrund, warum man es für nöthig erachtet hat, eine Prämie zu bewilligen.

Man sagt, der Mittelpreiß des Getraides sepe, seit der Einführung dieser Prämie, um ein ansehnliches gefallen. Daß der Mittelpreiß des Getraides gegen das Ende des verwichenen Jahrhunderts angesangen hat, um etwas zu fallen, und während der vier und sechzig ersten Jahre dieses Jahrhunderts fortsuhr zu sinken, habe ich mich schon bemühet zu zeigen. Geset aber, diese Begebenheit sen eben so zuverläßig gewiß, als ich glaube, daß sie es sen, so muß sie sich der Prämie zu Troß, und kann sie sich unmöglich ihr zufolge, ereignet haben.

Es ist bereits angemerkt worden, daß in fruchtbaren Jahren die Pramie, durch Veranlassung einer außerorbentlichen Ausfuhr, das Getraide auf dem einheimischen Markte nothwendig in einem höhern Preiße erhält, als es sonst natürlicher Weise alsdenn kosten würde. Dieß hatte man sich ben der Einführung der Pramie sogar vorgesest. In unspuchtbaren Jahren wird die Pramie zwar oft unterbrochen; allein, die große Aussuhr, die sie während der fruchtbaren Jahren verursacht, muß oft, mehr oder weniger, verhindern, daß die Fruchtbarkeit des einen Jahres dem Mangel eines andern nicht abhilft. Volglich gereicht die Pramie sowohl in unstruchtbaren als fruchtbaren Jahren nothwendig dazu, den Getraidpreiß

etwas hoher zu steigern, als er sonst auf dem einheimisschen Markte senn wurde.

Daß die Pramie im jesigen Zustande des Feldbaues nothwendig dazu gereichen muß, wird vermuthlich von keinem vernünstigen Menschen geleugnet werden. Viele haben aber gedacht, da sie dem Pachter einen bessern Preiß sichern, als er sonst im jesigen Zustande des Feldbaues erwarten durste, so gereiche sie zur Ausmunterung des Feldbaues; und die daraus erfolgende Vermehrung des Getraides könne in einer langen Neihe von Jahren seinen Preiß um mehr erniedrigen, als die Pramie solchen im wirklichen Zustande, worinn sich der Feldbau alsdenn besände, erhöhen könnte.

Ich antworte hierauf: Dieß könnte geschehen, wenn die Pramie eine Erhöhung des reellen Preißes des Gestraids bewirkte, oder den Pachter in den Stand setzte, mit einer gleichen Quantität desselben eine größere Unzahl Arbeitsleute auf die nämliche, reichliche, mäßige, oder sparsame Urt zu ernähren, worinn andere gemeine Urbeitsleute in seiner Gegend gemeiniglich ernährt werden. Ullein, dieß kann weder die Pramie, noch irgend eine andere menschliche Versügung bewirken. Nicht auf den reellen, sondern nur auf den Nenn-Preiß des Getraides kann die Prämie einigen Einfluß haben.

Eigentlich bewirkt die Prantie nicht sowohl die Erhohung des reellen Werths des Getraides, als die Erniedrigung des reellen Werths des Silbers: sie verurfacht, daß eine gleiche Quantität Silbers nur eine kleinere Quantität nicht nur Getraides, sondern auch aller andern Waaren gilt: denn nach dem Geldpreiße des Getraides richtet sich der Geldpreiß aller andern Waaren.

Mach

# ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Sauptst. 119

Nach ihm richtet sich der Geldpreiß der Arbeit; der allezeit so beschaffen senn muß, daß er den Arbeiter in den Stand sest, eine Quantität Korns zu kausen, welche hinzeicht, ihn und seine Familie auf die reichliche, mäßige, oder sparsame Art zu unterhalten, worinn der aufblühenz de, stillestehende, oder verfallende Zustand der Gesellschaft seine Meister ihn zu unterhalten nöthigt.

Nach ihm richtet sich der Geldpreiß aller der andern Theile des rohen Produkts des Landes, der in jeder Stuse der Rultur in einem gewissen Verhältnisse zum Geldpreiße des Getraides stehen muß, wiewohl dieses Verhältniß in verschiedenen Perioden der Kultur verschieden ist. Nach ihm richtet sich z. E. der Geldpreiß des Grases und Heues, des Fleisches, der Pferde, und ihres Unterhalts, folge sich auch der Landsuhren, oder des größten Theils des innelandischen Handels eines Landes.

Durch das Bestimmen des Geldpreises aller andern Theile des rohen Produkts des Landes bestimmt der Geldpreis des Getraides auch den Geldpreis der Materialien aller Manufakturen. Durch das Bestimmen des Geldpreises der Arbeit, bestimmt er den Geldpreis der Manufakturkunst und Industrie; und durch das Bestimmen bender, bestimmt er auch den Geldpreis der versertigten Manusakturwaare. In Proportion des Geldpreises des Getraides muß der Geldpreis der Arbeit, und des ganzen Produkts der Länderenen und Arbeit, nothwendig steigen oder fallen.

Db atso gleich ber Pachter burch die Pramie in ben Stand geseht werden durfte, sein Betraid für vier Schillinge das Bushel, anstatt für vierthalb Schillinge zu verkoufen, und seinem Gutsherrn eine dieser Erhöhung des Geldpreißes seines Produkts gemäße höhere Geldrente

5 4

zu bezahlen, so werden doch, wenn man zusolge dieses Steigens im Geldpreiße des Getraides, mit vier Schillingen nicht mehrere Waaren irgend einer Art kaufen kann, als man vorher für vierthalb Schillingen hatte bekommen können, durch diese Veränderung weder die Umstände des Pachters noch des Gutsherrn seine im geringsten verbessert werden. Der Pachter wird dadurch nicht in den Stand geseßt, das Feld besser zu bauen; noch der Gutsherr besser zu leben.

Jene Abnahme des Werths des Silbers, die von der Fruchtbarkeit der Minen herrühret, und im größten Theile der handelnden Welt einerlen, oder bennahe einerlen Wirkung hervorbringt, ist ein Umstand, woran irgend einem einzigen kande sehr wenig gelegen ist. Das daraus entstehende Steigen aller Geldpreiße macht zwar diejenige, welche sie empfangen, wirklich nicht reicher, aber doch auch wirklich nicht armer. Silbergeschirr wird dadurch wirklich wohlseiler; und alles übrige behält den nämlichen

reellen Werth, ben es vorber batte.

Diejenige Abnahme im Werthe des Silbers hingegen, welche entweder aus der befondern tage, oder den politischen Einrichtungen eines besondern tandes entstehet, und nur in demselben tande allein statt sindet, ist eine sehr wichtige Sache; die weit davon entsernt, jemand in der That reicher zu machen, jedermann wirklich armer macht. Das Steigen des Geldpreisses aller Waaren, das in diesem Falle einem solchen tande besonders eigen ist, gereicht mehr oder weniger jeder Art Industrie, die darinn betrieben wird, zum Schaden, und seht fremde Nationen in den Stand, sast alle Arten von Gütern für eine kleinere Quantität Silbers zu verschaffen, als wosür die Arbeitsleute eines solchen tandes sie geben können, und folglich, sie nicht nur aus

#### ber Nationalreichthumer, IV B. 5 Sauptft. 121

auf dem auswärtigen, sondern auch auf dem einheimischen Markte eines solchen Landes wohlseiler zu verkaufen, als bessen eigene Einwohner sie verkaufen konnen.

Die besondere lage Spaniens und Portugals, als Gigner ber Minen, macht fie zu ben Vertheilern bes Golbes und Silbers an alle die andere europäische lander. Diese Metalle sollten bemnach in Spanien und Portugal naturlicher Weise etwas mobifeiler, als in irgend einem andern lande in Europa fenn. Jedoch follte der Unterschied nicht mehr als den Belauf der Fracht und Ufsefurangfosten betragen: und wegen bes großen Werths und kleinen Umfangs biefer Metalle beträgt ihre Fracht nicht viel, und ihre Uffekurang ift die namliche wie andes rer Guter von gleichem Werthe ihre. Spanien und Portugal konnten baber von ihrer besonderen lage sehr wenig Schaben leiben, wenn fie ben Nachtheil ihrer lage nicht durch ihre politische Verfügungen noch schwerer machten.

Spanien beschweret die Aussuhr Goldes und Silbers mit Taxen; und Portugal verdietet sie ganz. Dasdurch beschweren sie diese Aussuhr noch mit dem Auswande des Schleichhandels, und treiben sie also den Preiß dieser Metalle in andern Ländern um so viel höher, als er in den ihrigen ist. Ziehet man einen Damm über einen Fluß, so muß, sobald der Damm voll ist, eben so viel Wasser ühn fließen, als ob gar kein Damm da wäre. Das Verbot der Aussuhr kann keine größere Quantität Goldes und Silbers in Spanien und Portugal aushalten, als sie gebrauchen können; als was das jährliche Produkt ihrer Länderenen und Arbeit ihnen gestattet, auf Geld, Silbergeschirr, und andere goldene und silberne Zierrathen anzuwenden. Wenn sie diese Quantität haben, so

ift ber Damm voll, und alles was hernach hineinfließet, muß überfließen. Much ift, allen Berichten nach, bie iabrliche Ausfuhr bes Goldes und Silbers aus Spanien und Portugal, aller biefer Verbote und hinderniffe obnerachtet, ihrer gangen jahrlichen Ginfuhr bennahe gang Bie aber bas Baffer hinter bem Damme allezeit. aleich. tiefer fenn muß, als vor bemfelben, fo muß auch bie Quantitat Goldes und Silbers, die diese Einschränfungen in Spanien und Portugal aufhalten, in Proportion bes jahrlichen Produfts ihrer landerenen und Urbeit groffer fenn, als was man in andern landern findet. Je boher und ftarfer ber Damm ift, je großer muß auch ber Unterschied bes Baffers hinter und vor bemfelben fenn. Je hoher die Abgabe, und je schwerer die Strafe ift, morunter das Verbot die Ausfuhr hindern will, je wachsamer und strenger die Polizen ift, welche über die Vollziehung bes Gefehes wacht, je großer muß auch ber Unterschieb, in ber Proportion bes Golbes und Gilbers, jum jahrlis chen Produkte ber landerenen und Arbeit Spaniens und Portugale, gegen anderer lander ihre fenn. Huch fage man, fie fenn febr betrachtlich, und man finde dort einen verschwenderischen Ueberfluß an Silbergeschirren in Baufern, bie fonst nichts enthalten, bas in andern Landern biefer Urt Prachtes wurde gemäß gehalten werden. Die Boblfeilheit des Goldes und Silbers, ober, was das namliche ift, ber theure Preif aller andern Guter, welcher bie nothwendige Wirkung dieses Ueberflusses an ben koftbaren Metallen ist, unterdrückt die spanische und portugiesische Landwirthschaft und Manufakturen, und fest auswärtige Mationen in ben Stand, fie mit vielen Arten roben und fast allen Urten Manufakturproduktes für eine kleinere Quantitat Goldes und Silbers ju verfeben, als wofür fie felber

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptst. 123

felber folche zu Saufe erzielen ober berfertigen fonnen. Die Tare und bas Verbot wirken auf zwenerlen verschiedene Urten. Gie erniedrigen nicht nur ben Werth ber fostbaren Metalle in Spanien und Portugal febr; fondern, ba fie auch eine größere Quantitat berfelben in biefen lanbern aufhalten, die fonst in andere lander überfließen wurbe, fo erhalten fie diefelbe in diefen andern landern in einem etwas hohern Werthe, als ben fie fonft bafelbft baben wurden, und badurch geben fie diefen Landern einen gedoppelten Bortheil in ihrem handel mit Spanien und Portugal, Man burchsteche ben Damm, fo wird balb ober ihm weniger, und unter ihm mehr Waffer fenn; und benn wird es in benden Stellen bald gleich werden. Man schaffe die Tare und das Verbot ab, so wird bie Quantitat Goldes und Silbers fich in Spanien und Portugal febr vermindern, und in allen andern landern um etwas vermehren; und ber Werth biefer Metalle, ihre Proportion zum jährlichen Produkte ber landerenen und Urbeit, wird in allen bald gang, ober bennahe gang gleich werden. Der Verluft, ben Spanien und Portugal durch diese Ausfuhr ihres Golbes und Gilbers leiden fonnten, murde etwas ganz eingebildetes, und nur bem Namen nach ein Berluft fenn. Der Nennwerth ihrer Guter, und bes jährlichen Produkts ihrer Landerenen und Urbeit murde fallen, und burch eine fleinere Quantitat Gilbers, als vorher, ausgedrückt werden. Aber ihr reeller Werth wurde der namliche wie zuvor fenn, und hinreichen, die namliche Quantitat Urbeit ju unterhalten, ju faufen, und gu beschäffeigen. Go wie ber Mennwerth ihrer Guter fiele, wurde ber reelle Werth ihres noch übrigen Golbes und Gilbers freigen, und eine fleinere Quantitat biefer Metalle wurde fur alle die namliche Sandels : und Circus lations.

lationsgeschäffte hinreichen, wozu vorher eine großere Quantitat gebraucht worden mare. Das aus bem Lande gebende Gold und Gilber murbe nicht umfonft fortgeben; fondern einen Gegenwerth an irgend einer Urt Waaren zuruckbringen. Auch wurden nicht alle diese Waaren blos gur Ueppigkeit und Pracht bienen, noch von Dagiggangern, die ihre Confumtion burch fein Produft erfegen, verbraucht werden. Wie der reelle Reichthum und das Ginfommen mußiger leute burch diefe Musfuhr bes Golbes und Gilbers nicht vermehret wurden; fo murbe auch ibre Confumtion baburch nicht febr vermehret werben. Wahrscheinlich murbe ber großte, gewiß aber, ein Theil biefer Guter in Materialien, Werfzeugen und lebensmitteln zum Gebrauche und Unterhalte fleifiger leute befteben, die ben ganzen Werth ihrer Confumtion, nebst einem Gewinnste baran, wieber hervorbringen wurden. Ein Theil bes tobten Borraths ber Gefellschaft wurde folchergestalt in thatigen, wirkenden Vorrath verwandelt werden, und eine großere Quantitat Industrie, als guvor gebraucht worden mare, in Bewegung fegen. jahrliche Produft ihrer landerenen und Urbeit murbe fogleich um etwas, und in wenigen Jahren, vermuthlich um vieles, vermehret werden; nachdem ihre Industrie foldergeftalt von einer ber schweresten Burben, worunter fie jest erliegt, befrenet worden ware.

Die Pramie auf die Aussuhr des Getraides wirft nothwendig auf die namliche Art, wie diese abgeschmackte Staatswirthschaft Spaniens und Portugale. In welchem Zustande sich auch der Feldbau wirklich besinden mag, so macht doch die Pramie unser Getraide auf dem einheimischen Markte etwas theurer, als es sonst in diesem Zustande des Feldbaues sehn wurde, und auf dem

auslan=

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 hauptst. 125

auslandischen Markte etwas wohlfeiler. Und, wie ber mittlere Gelbpreif bes Getraibes, mehr ober weniger. ben von allen andern Waaren bestimmt, fo erniedrigt er ben Werth bes Silbers um ein ansehnliches auf bem einbeimischen Martte, und erhobet benfelben ein wenig auf bem auslandischen. Die Dramie fest Muslander, insbefondere die Sollander, in den Stand, unfer Getraide nicht nur wohlfeiler ju effen, als fie es fonft effen fonnten. fondern auch es bisweilen fogar wohlfeiler zu effen, als unfere eigene Leute es in ben namlichen Belegenheiten befommen : wie uns ein vortrefflicher Gemahrsmann, Gir Matthaus Decker, verfichert. Gie fest unfere Urbeitsleute außer Stand, ihre Waaren fo mobifeil zu liefern, als fie fonft thun fonnten, und fest bie Sollander in ben Stand, die ih. rigen wohlfeiler ju liefern. Gie veranlaßt, bag unfere Manufakturwaaren auf jedem Markte etwas theurer, und die ihrigen etwas wohlfeiler werben, als fie fonft fenn wurden, und verschafft bemnach ihrer Industrie einen geboppelten Wortheil über bie unfrigen.

Da die Pramie auf dem einheimischen Markte nicht den reellen, sondern nur den Nenn-Preiß unseres Gestraides erhöhet; da sie, nicht die Quantitat Arbeit, die eine gewisse Quantitat Getraides ernähren und beschäfftigen kann, sondern nur die Quantitat Silbers, die es gilt, vermehret; so drückt sie unsere Manusakturen, ohne unssern Pachtern und kandeignern den geringsten reellen Nuzzen zu schaffen. Sie trägt zwar benden ein wenig mehr Geld ein; und vielleicht wird es ziemlich schwer sallen, die meisten unter ihnen zu überzeugen, daß dieß ein sehr reeller Nuzen sie sie der Nuzen sie sie der Went die sehr meisten unter ihnen zu überzeugen, daß dieß ein sehr reeller Nuzen sie sie der Quantitat Arbeit, Lebensmittel und Waaren aller Arten, die man damit erkausen kann, nun eben so

viel abnimmt, als es in feiner Quantitat gunimmt; fo ift ber baburch verschaffte Wortheil ein bloser Rame, eine gang leere Einbildung.

Bielleicht giebt es im gangen Staate nur Gine Rlaffe bon leuten, benen die Pramie wirklich nublich mar, ober Und diese sind die Kornhandler, welche fenn fonnte. Getraide aus = und einführen. In fruchtbaren Jahren veranlaßte die Pramie nothwendig eine größere Ausfuhr, als ohne fie wurde fatt gefunden haben; und ba fie verhinderte, daß ber Ueberfluß bes einen Jahres bem Mangel des andern nicht abhelfen, ober vorbeugen fonnte, fo veranlaßte fie baburch in theuren Jahren eine großere Ein: fuhr, als ohne die Pramie nothig gewesen fenn wurde. In benden vermehrte fie die Geschäffte und Gewinnste bes Kornhandlers, und in theuren Jahren feste fie ihn nicht nur in ben Stand, eine großere Quantitat einzuführen, sondern sie auch theurer, und folglich mit mehrerm Gewinnste zu verfaufen, als er fonft aus feinem Rornhandel hatte gieben fonnen, wenn bie Pramie ben Ueberfluß bes einen Jahres nicht mehr ober weniger verhindert batte, bem Mangel bes andern abzuhelfen. ich an Diefer Rlaffe von Leuten vornehmlich ben größten Eifer für die Fortfegung oder Erneuerung ber Pramie bemertt.

Als unfere herren landeigner ble Ginfuhr bes fremben Getraides mit benen hoben Abgaben beschwereten, bie in måßig fruchtbaren Jahren eben fo viel als ein ganglis thes Verbot find, und als sie die Pramie ober Bounty einführeten, scheinen fie bem Berfahren unferer Manufafturiften nachgeabmt zu haben. Durch die Auflegung ber hohen Abgaben ficherten fie fich bas Monopol bes einheimischen Markts; und durch die Pramie bestrebeten sie fich ju verhindern, daß ihre Waare nie in zu großer Menge

auf

#### der Nationalreichthumer. IV B. 5 hauptst. 127

auf biefen Markt fommen mochte. Durch bende beftrebeten fie fich, ihren reellen Werth auf die namliche Urt au erhöhen, wie unfere Manufakturiften, burch eben bergleichen Werfügungen, ben reellen Werth vieler verschiedener Urten von Manufakturwaaren erhöhet hatten. Mielleicht bemerkten fie ben großen und wesentlichen Unterfchied nicht, ben die Natur zwischen bem Getraibe und falt jeber anbern Urt Guter gemacht bat. Gest ihr ent= weder burch ein Monopol auf bem einheimischen Markt, ober eine Pramie auf die Ausfuhr, unsere Tücher, oder Leinenmanufakturiften in ben Stand, ihre Waaren um eis nen etwas theurern Preif zu verfaufen, als fie fonft bafür befommen tonnten; fo erhobet ihr nicht nur ben Dennfondern auch den reellen Preif biefer Waaren. Ihr macht, daß fie eine größere Quantitat Urbeit und Mahrungsmittel werth werden; ihr vermehret nicht nur ben nominalen, fondern auch ben reellen Gewinn, bas reelle Bermogen und Ginfommen Diefer Manufakturiften, und fest fie baburch in ben Stand, entweber felber beffer zu leben, ober eine großere Quantitat Urbeit mit biefen befondern Danufakturen zu beschäfftigen. Ihr begunftigt biefe Manufatturen badurch wirflich, und wendet ihnen eine größere Quantitat ber Industrie des landes zu, als sich außerbem vermuthlich von felbst barauf legen wurde. Erhöhet ihr aber burch eben bergleichen Unstalten ben Menn = ober Geldpreiß des Getraides, so erhöhet ihr beswegen nicht Ihr vermehret ba= auch damit feinen reellen Werth. burch bas reelle Vermogen und Einkommen unferer Pachter oder landeigner im geringften nicht. Ihr begunftigt und erleichtert den Getraidbau badurch nicht; weil ihr fie baburch nicht in ben Stand feget, mehrere Felbleute ju unterhalten und mit bem Getraidbau zu beschäfftigen. Die Matur Matur ber Dinge hat bem Getraibe einen reellen Werth aufgeprägt, ben feine menschliche Unftalt andern fann. Reine Pramie auf die Ausfuhr, fein Monopol auf dem einheimischen Martte, fann ihn jemals bober treiben. Die freneste Mitwerbung fann ihn nicht unter benfelben Durch bie gange Welt ift biefer Werth bes erniebrigen. Betraibes ber Urbeit gleich, die es ernahren fann, und in jedem besondern Plage ift er berjenigen Quantitat Urbeit gleich, die es auf die reichliche, maßige, oder spar= same Urt ernabren fann, worinn die Urbeit an bemfelben Plase gemeiniglich ernahret wird. Wollene ober leinene Tucher find nicht die Maasstabswaaren, nach welchen ber reelle Werth aller andern Waaren endlich gemeffen und beffimmt werden muß. Rorn ift's. Der reelle Werth jeber andern Waare wird endlich nach ber Proportion abgemeffen und bestimmt, worinn ihr mittlerer Gelopreiß gegen ben mittlern Gelbpreif bes Getraibes fehet. Der reelle Werth des Getraides richtet fich nicht nach jenen Weranderungen in seinem mittlern Gelbpreife, die fich bisweilen von einem Jahrhundert zum andern ereignen. Es ift der reelle Werth des Gilbers, der fich nach diefen Veranderungen im mittlern Gelbpreife bes Getraibes richtet.

Wider die Pramien auf die Aussuhr irgend einer einheimischen Waare kann man Erstlich jenen allgemeiznen Einwurf machen, dem alle die verschiedene Hulfsmittel des Handelssystems ausgesetzt sind: den Einwurf, daß sie einen Theil der Industrie des Landes in einen Kanal zwingen, der weniger vortheilhaft ist, als der, in welchem sie natürlicher Weise von selbst fließen würde: und Zwentens, den besondern Einwurf, daß sie diesen Theil der Industrie des Landes, nicht nur in einen weniger vortheilhaften, sondern in einen wirklich nachtheiligen Kanal

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Sauptft. 129

Rangl zwingen: weil ber Sanbel, ber nur vermittelft eis ner Pramie betrieben werben fann, nothwendig ein nachtheiliger Handel fenn muß. Wider die Bramie auf die Musfuhr des Getraides fann man auch noch einwenden. baß fie bas Erzielen besjenigen besondern Guts, beffen Bervorbringen fie begunftigen und befordern follte, feines= wegs befordern noch erleichtern fann. Als bemnach uns fere herren landeigner auf die Ginführung diefer Pramie brungen, ahmeten fie zwar unfern Raufleuten und Das nufakturiften nach, fie verfuhren aber baben nicht mit jener vollständigen Renntnif ihres eigenen Intereffe, Die bas Berfahren biefer zwoen andern Rlaffen von Leuten zu leis Gie burbeten ben Staatseinfunften febr ten pfleget. wichtige Rosten auf: sie vermehreten aber badurch ben reellen Werth ihrer eigenen Waare im geringften nicht; und ba fie ben reellen Werth bes Gilbers um etwas erniebrigten, fo schwächten fie baburch einigermaßen die allgemeine Industrie des landes; und eben dadurch erschwereten ober hinderten fie einigermaßen die Berbefferung ihrer eigenen Landereyen, anftatt fie ju befordern; weil biefe Berbesserung nothwendig vom Zustande der allgemeinen Induftrie des Landes abhängt.

Zur Beförberung des Erzielens irgend eines Gutes, follte man sich einbilden, würde eine Prämie aufs Erzies len eher, als eine auf die Aussuhr desselben etwas benstragen. Und doch ist selten eine Prämie aufs Erzielen zugestanden worden. Die vom Handelssystem eingesührete Vorurtheise haben uns in den Wahn verleitet, daß Nationalreichthümer unmittelbarer aus der Aussuhr, als aus dem Erzielen entstünden. Auch ist eben deswegen die Aussuhr, als das geradere, geschwindere Mittel, Geld ins kand zu ziehen, mehr begünstigt worden. Auch hat

Sm. Wat. Reichthum. II. 23.



man eingewendet, man wiffe aus ber Erfahrung, baß Dramien aufs Erzielen mehrern Betrugerenen ausgefest fenn, als die auf die Ausfuhr. In wie ferne dieses mahr fenn mag, weis ich nicht. Daß aber Pramien auf Die Musfuhr zu manchen betrügerischen Absichten gemißbraucht worben find, ift eine febr befannte Cache. Allein, es ift nicht bas Intereffe ber Raufleute und Manufakturiften, ber großen Erfinder aller biefer Sulfsmittel, bag ber einbeimische Markt mit ihren Gutern zu reichlich verfeben werben mochte; ein Fall, ben eine Pramie aufs Erzielen bisweilen veranlaffen fonnte. Gine Pramie auf Die Ausfuhr beugt biefem Falle nachbrucklich genug vor; benn fie fest die Raufleute in den Stand, ben Ueberschuß aus-Buführen, und ben Ueberreft auf dem einheimischen Martte in einem hinlanglich hoben Preife zu erhalten. Huch ift ihnen unter allen Sulfsmittelgen bes Sanbelssiftems biefes am liebsten. Ich habe erfahren, baf die verschiebene Unternehmer einiger besondern Werke insgeheim mit einander einig murben, auf die Musfuhr einer gewiffen Quantitat ber Waaren, womit sie handelten, aus ihren eigenen Zaschen eine Pramie zu geben. Dieses Sulfsmittel gelung ihnen fo mohl, daß es den Preif ihrer Baaren, eines fehr wichtigen Unwachses im Produkte ohnerachtet, auf bem einheimischen Markte mehr als verdoppelte. Wirfung der Pramie auf die Ausfuhr des Getraides muß von der obigen ihrer erstaunlich verschieden gewesen senn, wenn fie ben Gelbpreif biefer Baare wohlfeiler gemacht haben follte.

Jedoch ist auf das Erzielen etwas einer Vounty oder Pramie abnliches in einigen besondern Gelegenheiten bewilliget worden. Vielleicht kann man die Aufmunterungen, womit man die weißen Herings- und Wallfische-

#### der Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptst. 131

repen begunftigt bat, für bergleichen etwas balten. Gie gielen unmittelbar barauf ab, biefe Buter auf bem einheimischen Markte etwas wohlfeiler zu machen, als sie im wirklichen Zustande diefer Sifcherenen fonft fenn wurden. In andern Rucffichten wirfen fie eben fo wie die Dramient auf Ausfuhren. Bermittelft berfelben wird ein Theil bes Rapitals des landes angewendet, Guter zu Markt zu bringen, beren Preif fonft die Roften nebst ben gewöhnlichen Gewinnsten am Rapitale nicht bezahlen wurden. Db aber gleich die diesen Fischerenen bewilligte Pramien eben nichts zur Vermehrung bes Reichthums ber Nation bentragen, fo kann man fie boch vielleicht baburch rechtfertigen, daß fie etwas zu ihrer Sicherheit bentrugen, weil fie die Ungahl ihrer Schiffe und Seeleute vermehreten. Dief fann vermittelft folcher Pramien oft mit weit geringern Roften gefcheben, als wenn man zu Friedenszeis ten eine stehende Flotte unterhielte; wenn ich biefen Musbruck, nach dem Benfpiele des Ausbrucks von einem ftehenden Beere, magen barf.

Einige andere Pramien ließen sich vielleicht nach den namlichen Grundsaßen rechtsertigen. Dem Königreiche ist daran gelegen, daß es in Ansehung der Manufakturen, die zu seiner Vertheidigung nöthig sind, so wenig als mögelich von seinen Nachdarn abhange: und kann man dergleischen Manufakturen auf keine andere Art im kande unterplaten, so ist es billig, daß alle andere Zweige der Industrie, zur Unterstüßung dieser, taxiret werden. Die Pramien auf die Einsuhr von Schissvorrächen aus Amerika, auf Segeltücher und Schießpulver, die in Britannien gemacht werden, lassen sich vielleicht insgesammt nach diesen Grundsäßen vertheidigen. Die erstere ist eine Pramie auf amerikanisches Produkt zu Großbritan-

riens

niens Gebrauche. Die benden andern sind Pramien auf die Aussuhr.

Was man eine Bounty ober Pramie beift, ift oft ein bloger Drawback, und folglich nicht ben namlichen Einwurfen ausgefest, als bie eigentlicher fogenannte Dramien. Die Pramie auf die Musfuhr bes feinen Buckers, 3. E. fann für einen Dramback ber Bolle auf braunen und Musfovadozucker, woraus er gemacht wird, gehalten werben. Die Pramie auf verarbeitete Geibe fur einen Dramback ber Bolle auf eingeführete robe und gezwirnte Seibe: Die Pramie auf die Ausfuhr des Schiefpulvers für einen Dramback auf die Bolle von eingeführten Schwefel und Salpeter. Im Dialette bes Bollhauses beiffen nur biejenige Gaben Drawbacks, die auf die Ausfuhr ber Guter in ber namlichen Geftalt, worinn fie waren eingeführt worben, bewilliget werben: ift aber biefe Geftalt burch irgend eine Manufakturarbeit verandert worden, fo beißen fie Bounties ober Pramien.

Eigentliche sogenannte Preiße, die der Staat den Rünstlern oder Manusakturisten ertheilet, die sich in ihren besondern Geschäfften hervor thun, sind nicht den nämlichen Einwürsen wie jene Prämien ausgesetzt. Durch die Ausmunterung zu außerordentlicher Geschicklichkeit und Runst scheinen sie den Wetteiser der Arbeiter zu unterhalten, die sich auf dergleichen Geschäffte wirklich legen; und sie sind nicht wichtig genug, um einen größern Theil des Rapitals des Landes auf irgend eine von diesen Prosessionen zu wenden, als was sich natürlicher Weise von selbst darauf wenden würde. Sie gereichen nicht zur Störung des natürlichen Gleichgewichts der Gewerde, sondern nur zur möglichsten Vervollkommnung der ohnehin in jedem verrichteten Arbeit. Außerdem ist der Auswand auf Kunst-

## der Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptst. 133

Runstpreiße sehr geringe; ber auf Handelsprämien hingegen sehr groß. Die Bounty oder Pramie auf die Ausfuhr des Getraides allein, hat den Staat in Einem Jahre bisweilen über drenhunderttausend Pfunde Sterling gekoftet.

Bounties oder Handelsprämien werden bisweilen Preife genannt, so wie man Drawbacks bisweilen Pramien heißt. Wir mussen aber in allen Fallen auf die Natur der Sache merken, ohne uns an das Wort

au fehren.

Ich fann dieses Hauptstück von Bounties oder Prämien nicht beschließen, ohne anzumerken, daß die Lobeserhebungen, die man dem Gesetze, das die Bounty auf
die Aussuhr des Getraides einführete, und dem damit verbundenen System von Verordnungen gegeben hat, etwas
ganz und gar unverdientes sind. Eine genauere Vetrachtung der Natur des Kornhandels, und der vornehmsten
sich darauf beziehenden brittischen Gesetze wird die Wahrheit dieser Behauptung hinlänglich beweisen. Die große
Wichtigkeit der Sache muß die Länge der Digression rechtfertigen.

Das Gewerbe des Kornhändlers bestehet aus vier verschiedenen Zweigen; die zwar bisweilen insgesammt von der nämlichen Person betrieben werden; aber doch ihrer eigenen Natur nach, vier von einander deutlich unterschiedene Gewerbe sind. Diese sind: Erstlich, das Gewerbe eines innländischen Kornhändlers; Zweytens, das Gedwerbe eines Kaufmanns, der Getraide für die einheimische Consumtion einführet; Drittens, das Gewerbe eines Aussührers des einheimischen Produkts für ausländische Consumtion; und, Viertens, das Gewerbe eines Fuhrshändlers, der Getraide einführt, um es wieder auszuspändindlers, der Getraide einführt, um es wieder auszus

führen.

J 3

I.) Das



I.) Das Intereffe eines innlandischen Kornhandlers, und das Intereffe des Bolfes überhaupt, find, fo berschieden und einander entgegen gesett fie auch benm erften Unblicke zu fenn scheinen burften, boch, fogar in ben Jahren bes größten Mangels, aufs genaueste Ginerlen. Sein Intereffe ift, ben Preif feines Getraides fo boch ju treiben, als ber wirfliche Mangel ber Zeit es erforbert; und niemals fann es fein Intereffe fenn, ihn noch bober Durch die Erhöhung bes Preifes erschweret zu treiben. und schränkt er die Consumtion ein; und nothigt er jedermann, mehr ober weniger, insbesondere aber die niedris gern Stande des Bolks, jur Sparfamfeit und guter haushaltung. Treibt er hingegen ben Preif feines Getraides zu hoch, so vermindert er die Confumtion bessels ben fo febr, dafi ber Worrath bes theuren Jahres mahrscheinlicher Beise langer als die Theuerung aushalten und einige Zeit lang bauren burfte, nachbem bie nachste Ernbte fchon anfängt eingeerndtet zu werben; baburch läuft er bemnach Gefahr, nicht nur einen großen Theil feines Getrais des durch naturliche Urfachen zu verlieren, sondern auch genothigt zu werben, ben Ueberreft beffelben viel wohlfeiler zu verkaufen, als er ihn schon einige Monate vorher hatte verfaufen tonnen. Steigert er hingegen ben Preif nicht boch genug, fo vermindert er die Confumtion fo wenig, daß ber jahrige Vorrath die jahrige Confumtion vermuthlich nicht aushalten wird, und er nicht nur einen Theil des Gewinnftes, ben er fonst batte machen konnen, einbuget, fonbern auch das Wolf ber Gefahr aussett, vor bem Ende bes Jahres anstatt der Beschwerlichkeit der Theuerung, bie fürchterliche Schrecken ber hungersnoth zu leiben. Das Intereffe bes Bolks ift, baß feine tagliche, wochents Ache und monatliche Confumtion dem Vorrathe der Jahreszeit

## ber Nationalreichthumer. IV B. 5 hauptst. 135

reszeit fo genau als möglich proportionirt werben moge. Das Intereffe bes innlandischen Kornhandlers ift bas Wenn er das Wolf, fo genau er urtheilen fann, mit biefer Proportion verfiehet, wird er mahricheinlicher Weise sein fammtliches Betraibe um ben bochften Preif und mit bem großten Gewinnfte verfaufen: und feine Renntniß ber Befchaffenheit ber Ernbte, und feiner tåglichen, wochentlichen, und monatlichen Bertaufe, fest ihn in ben Stand, mit einiger Zuverläßigkeit zu muthmaffen, in wie ferne bas Wolf wirklich auf biefe Urt verfe= hen ift. Done fich ben Bortheil des Bolkes vorzusegen, wird er burch feine Aufmerksamkeit auf feinen eigenen Bortheil bewogen, es auch in Jahren bes Mangels ohngefahr auf die namliche Urt zu behandeln, wie ein vorsichtiger Schiffer bisweilen seine Schiffsleute behandeln muß: ba er, wenn er voraussiehet, baf bie lebensmit= tel ausgehen durften, ihnen von ihrer taglichen Roft ab= Sollte er auch aus übermäßiger Behutsamfeit bricht. dieses bisweilen ohne eine wirkliche Roth thun, so find doch alle die Beschwerlichkeiten, Die feine Mannschaft baburch leiben muß, in Wergleichung mit ber Wefahr, bem Clend, und bem Untergange, bem fie burch eine weniger vorsichtige Aufführung ausgesett werben konnte, febr Sollte auch ber innlandische Kornhandler aus geringe. übermäßigem Geize ben Preif feines Getraibes bisweilen hoher treiben, als ber Mangel ber Jahreszeit es erforbert, fo find boch alle die Befchwerlichkeiten, Die bas Bolf feines Verfahrens wegen leiben muß, baß baffelbe fur einer hungersnoth vor dem Ende der Jahreszeit binlanglich verwahret, in Bergleichung mit bem Elenbe, bem ein frengebigeres Verfahren im Unfange ber Jahreszeit fie hatte aussegen tonnen, febr geringe. Durch einen folchen 3 4

then übermäßigen Geiz wird der Kornhändler sich selber am meisten schaden; nicht nur wegen der Entrüstung, die es ihm gemeiniglich zuziehet; sondern, wenn er auch dies ser Entrüstung entsommen sollte, wegen der Menge Gestraides, das es ihm gegen das Ende der Jahreszeit noch auf dem Halfe läßt, und das er, falls die nächste Erndte gut ist, allezeit für einen viel wohlseilern Preiß, als den er sonst dasser hätte bekommen können, verkaufen muß.

Bare es in ber That Giner großen Raufmannsgefellschaft möglich, sich in den Besis ber ganzen Erndte eines weitlauftigen kandes zu fegen; so konnte es vielleicht ihr Wortheil fenn, bamit fo zu verfahren, wie, ber Sage nach, die Hollander mit den moluckischen Spezerenen verfahren follen; einen großen Theil bavon zu gerftoren, ober meggumerfen, um ben Preif bes übrigen besto bober fteigern zu konnen. Allein, ber Bewaltthatigfeit bes Befeses felbst ift es schwerlich moglich, in Unsehung des Getraides ein so weitlauftiges Monopol einzuführen; und allenthalben, wo die Regierung den Getraidhandel fren laft, kann das Getraide unter allen Waaren am wenigsten burch bas Bermogen einiger wenigen großen Rapitaliften, bie ben größten Theil bavon auffauften, unter ein Monopol gerathen. Denn es übersteigt nicht mir am Werthe ben weitem bie Rrafte einiger wenigen Privatfapitalien, es aufzukaufen; fondern auch, wenn-fie es gleich aufkaufen tonnten, wurde boch bie Urt bes Getraibbaues ein folches Auffaufen schlechterbings unmöglich machen. jedem civilifirten lande diejenige Waare ift, wovon man jährlich am meisten verbraucht, so wird auch jährlich auf ben Getraibbau eine weit größere Quantitat Arbeit, als auf bas Erzielen irgend einer andern Waare verwendet. Wenn es aus dem Felde kommt, wird es auch nothwen-

#### der Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptst. 137

big unter eine weit großere Ungahl Eigner, als irgend eine andere Baare vertheilt; und biefe Gigner tonnen niemals, wie eine Menge unabhangiger Manufakturisten in Ginem Plake versammlet senn, sondern muffen nothwendig in allen ben verschiebenen Gegenben bes landes gerftreuet mobnen. Diefe erften Eigner bes Getraibes veraußern es entweder unmittelbar an die Consumenten in ihrer eigenen Gegend, ober an andere innlåndische Kornhandler, Die es bernach an diefe Confumenten verkaufen. Die innlandische Kornhandler, worunter sowohl ber Pachter als ber Becker mit begriffen find, muffen baber nothwendig weit zahlreicher fenn, als diejenige, die mit irgend einer andern Baare handeln; und ihre zerftreuete Bohnungen machen es ihnen schlechterbings unmöglich, sich in irgend eine allgemeine Berbindung mit einander einzulaffen. Collten bemnach einige unter ihnen in einem Jahre bes Mangels bemerfen, baf fie viel mehreres Getraide vorrathig hatten, als fie, um ben bamaligen Preif vor bem Ende beffelben Jahres hoffen tonnten, ju verfaufen; fo tonnten fie fich nimmermehr einfallen laffen, bas Getraibe ju ihrem eigenen Schaben, und blos jum Bortheile ihrer Mitwerber, im namlichen Preife zu erhalten; fondern fie wurden den Preif fogleich erniedrigen, um ihren Worrath besto eher und gewisser vor der bevorstehenden Ernbte verfaufen zu konnen. Die namliche Beweggrunde und eben ber Eigennuß, die folchergeftalt bas Betragen irgend eines Rornhandlers vorschreiben und leiten wurden, wurden. auch bas eines jeben anbern lenfen, und fie alle insgefammt nothigen, ihr Getraibe fur benjenigen Preif ju verfaufen, ber bem Mangel ober bem Worrathe ber jedes. maligen Jahreszeit am gemafesten ift.

35

Ein



Ein jeber, ber bie Geschichten ber Theuerungen und Hungersnothen, welche irgend ein europäisches land während bem jeßigen, oder ben zwenen leßt vergangenen Jahrhunderten heimgefucht haben, aufmertfam unterfucht: (benn von verschiedenen derfelben haben wir ziemlich zuverläßige Nachrichten;) ber wird vermuthlich finden, daß Theuerungen niemals aus einer Verbindung ber einheimis Schen Rornhandler mit einander, noch aus irgend einer andern Urfache, als einem wirflichen Mangel, entstanden find, ber bisweilen, und in einigen befondern Gegenden vielleicht von den Werheerungen des Rriegs, in den allermeiften Fallen aber von irgend einem Mifwachse, ober einem andern Unglucksfalle, g. E. Wetterschaben zc. veranlaft wurde; und daß eine hungersnoth niemals aus irgend einer andern Urfache, als ber Gewaltthatigfeit ber Regierung entstanden ift, die es versuchte, burch untaugliche Mittel ben Beschwerlichkeiten einer Theuerung abzuhelfen.

In einem weitlauftigen Rornlande, beffen fammtliche verschiedene Theile einen ungestöreten freven Sandel und Verfehr mit einander treiben, fann ber Mangel, ben auch der größte Mismachs ober andere Unglücksfälle ber Jahreszeiten veranlaffen, niemals fo groß fenn, bag er eine Sungersnoth veranlafte; und die fparfamfte Ernbte wird, wenn man fparfam und haushalterifch bamit umgebet, bas gange Jahr über bie namliche Ungahl Leute, melche in maßig fruchtbaren Jahren insgemein reichlich ernahrt werben, binlanglich ernahren. Die ungunftigfte Jahreszeiten find die übermäßig durre, und die übermäßig naffe. Da nun aber bas Getraibe fowohl auf hohen, als niedrigen lanberenen machfet; auf Feldern, die zu großer Durre, ober ju großer Raffe ausgefest find; fo ift fowohl ber Regen, als die Durre, fo ber einen Wegend des landes schabet,

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptft. 139

ber anbern gunftig; und obgleich fowohl in burren als in naffen Jahren die Erndte ben weitem nicht fo reichlich, als in gemäßigtern ift; fo wird boch in benden bas, was man in einem Theile des landes einbuft, burch ben Bewinn im andern wenigstens einigermaßen vergutet. Reiflandern, wo die Frucht nicht nur einen fehr naffen Boben erfordert, fondern mabrend einer gewiffen Stufe ihres Wachsthums unter Waffer fteben muß, find bie Wirfungen einer Durre weit fürchterlicher. in folchen landern ift die Durre vielleicht felten fo allgemein, daß fie nothwendig eine hungersnoth veranlaffen wurde, wenn die Regierung ben Reifihandel gang fren ließe. Die vor einigen Jahren in Bengal eingefallene Durre modte vermuthlich eine febr große Theuerung ver-Einige von ben Beamten ber offindi= urfacht haben. schen Gefellschaft gemachte unvorsichtige Unfialten, eini= ger bem Reißhandel aufgelegte unverftandige Zwang maren es vermuthlich, die diefe Theuerung in eine hungersnoth verwandelten.

Wenn die Regierung, um den Beschwerlichkeiten eis ner Theuerung abzuhelsen, allen Kornhändlern besiehlt, ihr Getraide für den sogenannten billigen Preiß zu verkaussen; so hindert sie dieselbe entweder es zu Markt zu brinsgen; welches bisweilen schon im Ansange der Jahreszeit eine Hungersnoth verursachen kann; oder wenn sie es ja dahin bringen, so sest sie das Volk in den Stand, und ermuntert sie es, eben dadurch es so bald aufzuzehren, daß vor dem Ausgange der Jahreszeit nothwendig eine Hungersnoth daraus entstehen muß. Wie die ganz uneingesschänkte Frenheit des Kornhandels das einzige zuverläßige. Mittel ist, dem Jammer einer Hungersnoth vorzubeusgen; so ist sie auch die beste Palliativkur der Beschwerlichs

feiten

feiten einer Theuerung: benn gegen bie Befchwerlichkeiten einer wirklichen Theuerung finden nur Palliativ = und feine vollkommene Mittel ftatt. Rein handel verdienet und erfordert auch den gangen Schut ber Regierung fo febr als ber Kornhandel; weil fein anderer Sandel bem Saffe des Wolfs fo febr ausgefest.

In Jahren bes Mangels geben bie niebrigern Stanbe bes Wolfs ihre Moth bem Beize bes Kornhandlers fchuld. ber ein Gegenftand ihres Saffes und ihrer Entruftung Unftatt in folchen Belegenheiten etwas zu geminnen, lauft er bemnach oft Gefahr, burch die Plunderung und Berftorung feiner Rornmagazine burch ihre Gewaltthatigfeit gang ju Grunde gerichtet zu werben. Und boch find es eben bergleichen Jahre bes Mangels, ba bas Getraibe theuer ift, worinn ber Getraibhandler am meiften ju gewinnen hofft. Gemeiniglich ftebet er mit einigen Pachtern in einem Bertrage, daß fie ihm eine gewiffe Un-Jahl Jahre über eine gewiffe Quantitat Getraibes für einen gewiffen gefehten Preif liefern follen. Diefer Contraftspreiß richtet sich nach bem vermeintlich mäßigen und billigen, bas ift, bem gewöhnlichen ober mittlern Preife, ber bor ben neulichen theuren Jahren gemeiniglich ohngefahr ache und zwanzig Schillinge für bas Quartier Weizen, und für andere Getraidarten einen biefen verhaltnißgemaffen Preif auszumachen pflegte. In theuren Jahren fauft ber Kornhandler alfo einen großen Theil feines Getraibes für ben gewöhnlichen Preif, und verfauft ihn für einen viel hohern. Daß aber biefer außerorbentliche Bewinn nicht mehr als hinreichend ift, um feinen handel andern Gewerben billigermaßen gleich zu machen, und bie viele Einbuffen zu verguten, die er in andern Gelegenheiten fowohl wegen ber verganglichen Beschaffenheit ber Waare felber,

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Sauptft. 141

felber, als wegen des oftern und unerwarteten Schwanfens ihres Preißes leidet, scheinet aus diesem einzigen Umstande, daß nam in diesem Gewerbe eben so selten, als
in irgend einem andern ein großes Glück macht, deutlich
genug zu erhellen. Allein, der Haß des Pobels, der es
in theuren Jahren, den einzigen, worinn es einigen sehr
beträchtlichen Gewinn eintragen kann, zu begleiten pflegt,
macht Leute von einem Charakter und Vermögen ungeneigt,
sich damit abzugeben. Es wird daher niedrigern Gewerbsleuten überlassen; und Müller, Becker, Mehlhändler,
nehst einer Menge elender kleiner Kornhändler sind beynahe
die einzige Mittelspersonen, die man auf dem einheimischen Markte zwischen dem Pachter und dem Consumenten sindet.

Die ehemalige europäische Polizen scheinet anstatt biesen pobelhaften Haß gegen ein dem Publikum so nüglisches Gewerbe zu dampfen, ihn vielmehr noch bekräftigt

und begunftigt zu haben.

Durch die fünfte und sechste Afte Eduards des Sechsten, im vierzehenten Kapitel, wurde verordnet, daß ein jeder, der einiges Korn oder Getraide in der Abssicht es wieder zu verkaufen, ankaufen würde, für einen ungerechten Aufkäuser und Kornwucherer gehalten werden, und für die erste Uebertretung eine zweymonatliche Gefangenschaft, nehst der Verwirkung des Werths des Getraites; für die zwote eine sechs monatliche Gefangenschaft und Gelbstrase des gedoppelten Werths des erkauften Getraides leiden; und auf die dritte auf den Pranger gestellt, so lange es dem König beliebte, im Gefängniß gehalten, und um alle seine Haab und Güter gestraft werden sollte. Die alte Polizen der meisten andern europäischen Länder war nicht besser als die englische.

Unfere,



Unfere Borfahren fcheinen fich eingebildet gu haben, bas Wolf murbe fein Getraide vom Pachter mohlfeiler, als vom Kornhandler faufen, ber, wie fie befürchteten, über ben Preif, ben er bem Pachter bezahlete, auch noch einen Buchergewinnst für sich selber forbern wurde. Sie beffrebten fich baber, fein Gewerbe gang und gar ju vernichten. Gie bemübeten fich fogar, fo viel möglich zu verhuten, bag gar feine Mittelsperson von irgend einer Urt fich zwischen bem Pachter und bem Consumenten aufwerfen mochte: und biefes war die Absicht so vieler Ginschränkungen, die fie den fogenannten Ridders oder Rornführern auferlegten; einem Gewerbe, bas niemand ohne eine besondere Erlaubniß und ein Zeugniß, daß er ein ehr= licher, rechtschaffener Mann fen, treiben burfte. Ertheilung diefer Erlaubnif murbe vermoge bes Statuts Eduards des Sechsten die Autorität dreger Friedensrichter erfordert. Allein, auch diese Ginschränfung wurde nachher noch fur unzureichend gehalten; und das Recht, eine folche Erlaubnif ju ertheilen, marb burch ein Ctatur Glifabethe ben Quatembergerichten vorbehalten.

Solchergestalt bestrebte sich die ehemalige curopäische Polizen, den Feldbau, das große Gewerd auf dem Lande, nach Grundsäßen anzuordnen, die von denenjenigen, die sie in Unsehung der Manusakturen, des großen Gewerds der Stadte, einsührete, ganz verschieden waren. Da sie dem Pachter keine andern Kunden ließ, als entweder den Consumenten, oder seine unmittelbare Faktoren, die Kornsührer; so wollte sie ihn zwingen, nicht nur das Gewerde eines Pachters, sondern auch das eines Kornhändlers zu treiben. Dem Manusakturisten hingegen verbot sie in wielen Fällen das Krämergewerde, oder den Verkauf seiner eigenen Waaren im Kleinen. Durch das eine Geses wollte

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Sauptst. 143

wollte sie das allgemeine Interesse des Landes befördern, und das Getraide wohlseil machen, ohne daß man vielleicht wußte, auf welche Urt dieß am besten geschehen könnte. Durch das andere Geset wollte sie das besondere Interesse einer gewissen Klasse von Leuten, der Krämer, befördern, weil man glaubte, die Manusakturisten würz den ihre Waaren so viel wohlseiler verkausen, daß das Krämergewerbe darüber ganz zu Grunde gehen würde, wenn man jenen einigen Kleinhandel verstattete.

Batte man aber auch bem Manufafturiften erlaubt. einen Laben zu halten, und feine eigene Waaren im Rleinen zu verkaufen, fo hatte er fie boch nicht wohlfeiler geben konnen, als ber gemeine Rramer. Welchen Theil feines Rapitals er auch in feinen laden verwendet haben mochte, fo hatte er ihn boch allezeit feiner Manufaktur ent= gieben muffen. Um fein Gewerbe eben fo vortheilhaft, als andere Leute bas ihrige, treiben zu konnen, hatte er eines Theils ben Gewinn eines Manufakturiften, und anbern Theils ben eines Rramers erhalten muffen. Gefest, 3. E. in berjenigen Stadt, wo er wohnete, fenn geben im Sundert ber gewohnliche Gewinnft, fowohl an ben Rapis talien, die auf Manufakturen, als an benen, die in einen Rramladen verwendet murden; fo hatte er in diefem Falle auf jedes Stuck feiner eigenen Baaren, Die er in feinem eigenen laben verfauft batte, einen Gewinn von zwanzig im hundert schlagen muffen. Wenn er fie aus feinem Waarenlager in feinen Rramladen brachte, batte er fie auf ben namlichen Preif schafen muffen, fur welchen er fie an einen Rramer, ber fie in Quantitaten ankaufte, hatte verkaufen konnen. Satte er fie wohlfeiler angerechnet, fo verlore er einen Theil bes Bewinnftes an feinem Manufakturkapital. Berkaufte er fie bingegen aus feinem laben, ohne ben namlichen Preif bafur zu erhalten, für den fie ein Rramer verfauft haben fonnte; fo buffete er einen Theil bes Gewinnfts an feinem Rramerkapitale Ohnerachtet es bemnach scheinen burfte, als baran ein. ob er aus ber namlichen Baare einen gedoppelten Gewinn zoge; fo wurde er boch, weil diese Buter nach einander einen Theil von zwenen verschiedenen Rapitalien ausmachen, aus bem gangen baran gewendeten Rapitale eigentlich nur Einen einfachen Bewinn ziehen; und zoge er meniger als biefen Gewinn, fo mußte er baran einbußen, ober, er wurde fein ganges Rapital nicht eben fo vortheils haft benugen, als feine meiften Nachbarn bas ihrige.

Bas aber bem Manufakturiften verboten wurde, bas wurde dem Pachter gemiffermagen anbefohlen; baf er namlich fein Rapital zwischen zwenerlen Gewerben vertheilen, und ben einen Theil bavon in feinen Kornfpeichern und Scheunen, jur Beforgung bes gelegentlichen Abfages auf dem Martte behalten; den andern Theil aber auf feinen Felbbau wenden follte. Da er aber biefen lettern für nicht weniger als ben gewöhnlichen Gewinn an Pachterkapitalien benuben fonnte; fo fonnte er eben fo wenig jenen erftern für weniger, als ben gewohnlichen Gewinn an handelskapitalien anwenden. . Das Rapital, das wirklich bas Gewerbe eines Kornhandlers betrieb, mochte aber nun einem fogenannten Pachter, ober einem fogenannten Kornhandler zugehören; fo wurde doch in benden Fallen ein gleicher Gewinn erfordert, um beffen Eigner für die Unwendung beffelben auf diefe Urt schadlos gu halten; um fein Gewerbe andern abnlichen Gewerben gleich zu machen, und zu verhindern, daß ihn fein Intereffe nicht nothigte, es sobald als moglich für irgend ein anderes ju vertauschen. Der Pachter, ber alfo genos thigt

#### der Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptst. 145

thigt wurde, zugleich das Gewerbe eines Kornhandlers zu treiben, konnte demnach sein Getraide nicht wohlseiler verkausen, als irgend ein anderer Kornhandler, im Falle einer fregen Mitwerbung, es hatte verkausen mussen.

Derjenige, ber fein ganges Rapital auf einen einzigen Zweig eines Gewerbes anwenden fann, genießet ben namlichen Wortheil als ber Urbeiter, beffen gange Urbeit fich mit einer einzigen Verrichtung beschäfftigt. Wie biefer eine Geschicklichkeit erwirbt, die ihn in ben Stand fest, mit den namlichen zwoen Sanden eine weit großere Quantitat Urbeit zu verfertigen; fo erwirbt jener eine fo leicht und fertige Urt, fein Gewerbe im Ginfaufen und Werfaufen feiner Baaren ju betreiben, bag er mit bem namli= den Rapitale einen viel größern Sandel bestreiten fann. Wie dieser gemeiniglich seine Urbeit um ein ansehnliches wohlfeiler liefern fann, fo fann auch jener feine Waaren insgemein etwas wohlfeiler verfaufen, als wenn fein Rapital und seine Aufmerksamkeit sich mit einer größern Man= nichfaltigfeit von Gegenftanden beschäfftigen mußten. Die meisten Manufakturiften konnten ohne Verluft ibre eigene Waaren nicht so wohlfeil einzeln verkaufen, als ein wachsamer und emfiger Rramer, beffen ganges Geschäffte barinn bestehet, sie in Quantitaten einzukaufen, und eingeln wieder zu verfaufen. Die meiften Pachter konnten noch weniger ihr eigenes Getraide felber im Rleinen verhandeln, oder bie Einwohner einer vielleicht vier bis funf Meilen weit von den meiften unter ihnen entlegenen Stadt eben so wohlfeil damit verforgen, als ein wachsamer und emfiger Rornhandler, beffen ganges Gewerbe im Una faufe ganger Quantitaten, ihrem Sammlen in einem großen Magazine, und ihrem Wiedervertaufe im Rleis nen bestehet.

Sm. Mat. Reichthum, II. B.

R

Das



Das Gefes, welches benen Manufakturiften bas Rramergewerbe verbot, bestrebte fich, biefe Bertheilung in der Unwendung der Rapitalien schneller zu betreiben, als fie fonst wurde vor fich gegangen fenn. Das Gefes, welches bem Pachter auch bas Gewerbe eines Rornhandlers aufburdete, bestrebte sich, zu verhindern, daß bie Bertheilung ber Rapitalien nicht fo geschwind vor sich geben mochte. Bende Gefege waren offenbare Verlegungen ber naturlichen Frenheit; und bende waren auch eben fo unweise, als ungerecht. Der Gefellschaft, bem Staate liegt baran, bag bergleichen Dinge niemals weber erzwungen noch erschweret werben. Derjenige, welcher entweder feine Arbeit ober fein Rapital auf mehrere Weschäffte, als wozu ihn seine Umftande und Lage nothigen, anwendet, fann feinem Nachsten niemals burch einen wohlfeilern Verfauf einigen Abbruch thun. Er kann fich felber schaben; und gemeiniglich schadet er auch nur sich felber. "Der "Sans von allen Gewerben wird nie reich werden," fagt bas englische Spruchwort. Das Gefet follte aber einem jeben allezeit bie Beforgung feines eigenen Intereffe anvertrauen und überlaffen, weil ein jeder in feiner ortlichen lage insgemein beffer bavon urtheilen fann, als irgend ein Gefeggeber. Doch war bas Gefes, welches ben Pachter zur Uebernehmung bes Rorhandels nothigte, unter ben benden ben weitem bas schablichste.

Es verhinderte nicht nur jene Vertheilung in der Anwendung der Kapitalien, die jeder Gesellschaft nüglich ist, sondern auch die Verbesserung der Landwirthschaft und des Feldbaues. Da es den Pachter zwang, anstatt Eines, zwen Gewerbe zu treiben, so nöthigte es ihn auch, sein Kapital in zween Theile zu vertheilen, wovon nur der eine auf den Feldbau gewendet werden könnte. Hätte er hinge-

#### ber Nationalreichthumer. IV B. 5 Hauptst. 147

hingegen seine ganze Erndte, so geschwind er sie ausdreschen konnte, an einen Kornhandler verkausen dursen; so
håtte er sein ganzes Kapital wieder unverzüglich auf die
Landwirthschaft anwenden, und zu einem desto bessern Feldbaue mehreres Vieh kausen, und mehrere Knechte
miethen konnen. Da er aber sein Getraide im Kleinen
verkausen mußte, so mußte er einen großen Theil seines
Kapitals das Jahr über in seinen Scheunen und Speis
chern behalten; und konnte er demnach das Feld nicht so
wohl bauen, als er es sonst hätte bauen konnen. Dieses
Gesch mußte demnach nothwendig die Aufnahme des Felds
baues hindern, und anstatt das Getraide wohlseiler zu
machen, den Vorrath an demselben geringer, und folglich
auch theurer machen, als er sonst gewesen sehn würde.

Nach dem Gewerbe des Pachters ist in der That des Korna händlers seines dassenige, das, wenn es gehörig begünstigt und befördert würde, das meiste zur Aufnahme des Feldbaues beytragen würde. Alsbenn würde das Gewerbe des Pachters ihn auf die nämliche Art unterstüßen, wie das Gewerbe des Werbe des Grossieres des Manufakturisten seines unterstüßt.

Indem der Groffirer dem Manufakturisten einen nas hen Markt gewähret, ihm seine Waaren so geschwind, als er sie versertigen kann, abnimmt, und ihm bisweilen den Preiß derselben sogar vorschießet, ehe sie noch fertig sind; so seit er ihn in den Stand, sein ganzes, und bisweilen sogar mehr als sein ganzes, eigenes Kapital auf die Maznusakturarbeit anzuwenden, und folglich eine weit größere Quantität Waaren zu liesern, als er liesern könnte, wennt er sie selber an die unmittelbare Consumenten, oder auch nur an die Kleinhändler verkausen müßte. Wie auch das Kapital des Grofsirers gemeiniglich zur Wiedererstatzung der Kapitalien vieler Manufakturisten zugleich hinz reicht,

reicht, so macht dieser Verkehr zwischen ihm und ihnen den Besiger eines großen Kapitals geneigt, die Besiger einer großen Unzahl kleiner Kapitalien zu unterstüßen, und sie in denjenigen Einbussen und Unglücksfällen, die sie sonst zu Grunde richten könnten, aufrecht zu erhalten.

Ein ahnlicher Verfehr, ber burchgehends zwischen ben Pachtern und ben Betraibhandlern eingeführt murbe, burfte ben Pachtern eben fo nuglich fenn. Er murbe fie in ben Stand fegen, ihr ganges, und fogar mehr als ihr ganges eigenes Rapital beständig auf ben Feldbau anzuwenden. In irgend einem von jenen Unglucksfällen, benen fein Gewerbe fo febr ausgeseht ift, als bas ihrige, wurden fie an ihren gewöhnlichen Runden, den reichen Getraibhandlern, allezeit jemand finden, ber sowohl geneigt als fabia ware, fie zu unterfrugen; und alsbenn wurden ihr Schickfal in folchen Fallen nicht gang von ber Nachficht bes Gutsherrn, ober ber Gnade feines Bermalters, abhangen. Bare es moglich, wie es vielleicht nicht ift, Diefen Verkehr durchgebends und auf Einmal einzuführen, und bas gange Pachterkapital im Ronigreiche auf Ginmal feinem eigentlichen Geschäffte, bem Landbage zuzuwenden, und es von allen andern Gewerben, worzu irgend ein Theil beffelben bermalen gebraucht wird, abzufehren; und ware es möglich, ben Belegenheit, bie Wirfungen biefes grof. fen Rapitals noch mit einem anbern fast eben fo großen Rapitale zu begunftigen und zu unterfrugen; fo fann man sich vielleicht schwerlich vorstellen, wie groß, wie weitlauftig, und wie ploglich die Berbefferungen fenn mirben, welche diefe Beranderung ber Umftande allein, fchon auf ber ganzen Dberflache bes landes bewirken tonnte.

Indem also bas Statut Eduards des Sechsten, so viel als immer möglich war, allen Mittelsmann zwischen

vem Pachter und dem Consumenten ausschloß, bestrebte es sich, ein Gewerbe zu vernichten, dessen freyer Betrieb nicht nur das beste Palliativmittel der Beschwerlichseiten einer Theuerung, sondern auch das beste Mittel ist, dieser Trübsal vorzubeugen: weil nach dem Gewerbe des Pachters sein anderes den Getraidbau so sehr besördert, als das Gewerbe des Getraidhandlers.

Die Strenge dieses Gefehes wurde nachmals burch perschiedene nachfolgende Statuten gemilbert, welche nach und nach ben Auffauf bes Getraides verstatteten, fo oft ber Weigen nicht über zwanzig, vier und zwanzig, zwen und brenfig, und vierzig Schillinge bas Quartier gelten Endlich wurde durch das funfzehente Statut mirbe. Karls bes Zwenten, im fiebenten Sauptftude, bas Auffaufen bes Getraides zum Wiederverfaufe, fo lange bas Quartier Weizen nicht über acht und vierzig Schillinge, und andere Getraidarten einen verhaltmaßigen Preif golten, für einen jeden, ber es nicht binnen bren Monaten auf bem namlichen Martte wieder verfaufte, erlaubt, und rechtmäßig erflaret. Alle die Frenheit, bie bas Gewerbe bes innlandischen Kornhandlers bisher jemals genoffen, hat es burch biefes Statut erhalten. Das Statut vom zwolften Jahre bes jegigen Ronigs, welches faft alle andere alte Gefete wider allerlen Kornhandler abschafft, hebt die Einschrankungen biefes befondern Statuts nicht auf: und fie find baher immer noch rechtsfraftig.

Und doch begunftigt biefes Statut gewiffermaßen zwen

bochft alberne und pobelhafte Vorurtheile.

Erstlich, es sest voraus, wenn der Preiß des Quartiers Weizen bis auf acht und vierzig Schillinge, und der andern Getraidarten ihrer, in Proportion gestiegen sen, so werde vermuthlich das Getraide so sehr aufgekauft wer-

R 3 ben,



ben, daß das Volk darunter leiden müßte. Nun aber scheint es aus dem bisher gesagten schon deutsich genug zu erhellen, daß das Getraide in keinem Preiße von den innstandischen Kornhändlern so sehr aufgekauft werden kann, daß dieses Aufkausen dem Volke schällich würde: und überdem sind acht und vierzig Schillinge das Quartier, ein Preiß, den man zwar für sehr hoch halten kann, der aber doch in den Jahren des Mißwachses oft unmittelbar nach der Erndte schon statt sindet, da man noch kaum einen Theil der neuen Erndte verkauft haben kann, und da solglich die Unwissenheit selber unmöglich argwohnen kann, daß irgend ein Theil der Erndte schon in so ferne aufgeskauft seyn dürste, daß das Volk dadurch leiden müßte,

Zwentens, es fest voraus, daß es einen gewissen Preif gebe, in welchem es mahrscheinlich sen, baß bas Getraibe auf einen fo balbigen Wieberverfauf auf bem nämlichen Markte, bag bas Wolf baburch Schaben leiben mußte, werbe aufgekauft werben. Rauft aber ein Betraibbanbler jemals Rorn, entweber auf beffen Bege nach einem gewiffen Martte, ober auf bem Martte felber, um es bald nachher auf bem namlichen Markte wieder ju verfaufen; fo muß er es thun, weil er es glaubt, ber Martt konne nicht die ganze Jahreszeit über fo reichlich, als in berfelben befondern Gelegenheit, bamit verfeben werben, und ber Preif muffe baber balb fleigen. Grret er fich hierinn, fo bufet er nicht nur ben gangen Gewinn am Rapitale ein, bas er auf diese Urt anwendet; fondern auch einen Theil vom Rapitale felber, burch ben Aufwand und ben Verluft, die bas Sammeln und bas Aufschütten bes Getraides allezeit nach fich zieben muffen. Er schabet fich felber alfo weit mehr, als er eben ben namlichen leuten schaben fann, die er badurch verhindern mag, sich an

bemfelben Markttage mit Betraibe ju verfeben; weil fie nachher an irgend einem andern Markttage fich eben fo wohlfeil damit verfeben konnen. Urtheilet er aber richtig, fo leiftet er, weit bavon entfernt, daß er bem Bolfe uber= haupt baburch schadete, ihm einen bochft wichtigen Dienft. Da er es die Beschwerlichkeiten einer Theuerung etwas früher empfinden läßt, als es fonst fie fühlen murbe; fo verhindert er, daß es sie nachher nicht so grausam empfinbet, als es fie gewiß fublen mußte, wenn die 2Bohlfeilheit des Preifies es verleitete, fein Getraide weit gefchwinder aufzugehren, als es ber wirkliche Mangel bes Jahres gestattete. Ift ber Mangel wirklich, so ist es bas beste, fo man für bas Bolf thun fann, baf man bie Befchwerlichfeiten besselben sogleich als möglich, burch alle die verschiedene Monate, Wochen und Tage bes Jahres ver-Das Interesse bes Kornhandlers bewegt ihn, fich barauf aufs möglichfte zu befleißigen, und ba fonft niemand weber ben namlichen bringenden Beweggrund, noch die namliche Ginficht, ober eben fo viele Fahigkeit hat, diefes fo genau ju thun, als er; fo follte man biefes bochft wichtige Handelsgeschäffte ihm felber gang anver= trauen; ober, in andern Worten, ben Kornhandel, menigstens in so ferne er bie Werforgung bes einheimischen Marttes anbetrifft, volltommen fren laffen.

Die pobelhafte Furcht für dem Kornauffaufe und Kornwucher kann man mit dem pobelhaften Schrecken und Berdachte der Hereren vergleichen. Die Unglücklichen, welche dieses lestern Verbrechens beschuldigt wurden, waren eben so unschuldig an dem Unheile, das man ihnen schuld gab, als diejenigen, welche des Kornwuchers beschuldigt wurden. Das Geses, das allen Herenprocessen und Verfolgungen ein Ende machte, und niemanden verstattete, seine eigene

\$ 4

2305=

Bosheit badurch zu vergnügen, daß er seinen Nächsten die ses eingebildeten Verbrechens beschuldigte, scheinet auch der gleichen Furcht und Argwohn durch Aushebung der Hauptursache, die sie veranlaßte und unterstüßte, nachdrücklich abgeschafft zu haben. Das Geseß, welches dem innländischen Kornhandel seine ganze Frenheit wiedergäbe, würde vermuthlich der pobelhaften Furcht für dem Kornwucher und Ausstaufen eben so zuverläßig ein Ende machen.

Jedoch hat das funfzehente Statut Karls des Zwensten, im siebenten Hauptstücke, ben allen seinen Mängeln, sowohl zur reichlichen Versorgung des einheimischen Marktes, als zur Aufnahme des Feldbaues, vielleicht mehr bengetragen, als irgend ein anderes Geseh im Statutenbuche. Von diesem Gesehe hat der innländische Kornhandel alle die Frenheit und Vegünstigung erhalten, die er bisher jemals genossen hat; und sowohl die Versorgung des einheimischen Marktes, als das Interesse und die Aufnahme des Feldbaues wird durch den innländischen Kornhandel weit nachdrücklicher besördert, als weder durch den Einfuhr- noch durch den Aussuhrhandel.

Das Berhältniß der mittlern Quantität aller in Großbritannien eingeführten Getraidarten zu der mittlern Quantität aller darinn verbrauchten, ist vom Verfasser der Abhandlungen vom Getraidhandel auf nicht höher als Eines zu Fünfhundert und siebenzig geschäßt worden. In Ansehung der Versorgung des einheimischen Marktes muß demnach der innländische Kornhandel fünfhundert und siebenzig male wichtiger senn, als der Einfuhrhandel des Getraides.

Die mittlere Quantität aller Getraidarten, die aus Großbritannien ausgeführet werden, macht, dem nämlichen Verfasser nach, nicht mehr als den ein und drepfigssen Theil des jährlichen Produktes aus. Zur Aufnahme

bes Felbbaues muß also ber innländische Kornhandel durch die Verforgung des einheimischen Marktes, drenßigmale

mehr bentragen, als ber Ausfuhrhandel.

Ich habe keinen großen Glauben an die Staatsrechenkunst; und will für die Richtigkeit dieser benden Nechnungen nicht stehen. Ich erwähne sie nur, um zu zeigen, wie weit weniger wichtig, der Mennung der verständigsten und ersahrensten Männer zusolge, der auswärtige Handel ist, als der einheimische. Die große Wohlseilheit des Getraides während den unmittelbar vor der Einführung der Bounty hergegangenen Jahren kann vielleicht mit Recht einigermaßen der Wirkung dieses Statuts Karls des Zwenten zugeschrieben werden, welches ohngesähr fünf und zwanzig Jahre vorher war gemacht worden, und folglich Zeit genug gehabt hatte, seine Wirkung hervorzubringen.

Alles, was ich von den drey andern Zweigen des Kornhandels zu fagen habe, wird fich in fehr wenigen Worten

binlanglich erflaren laffen.

II.) Das Gewerbe bes Raufmanns, ber auslandi= iches Getraide fur die einheimische Confumtion einführet, tragt augenscheinlich etwas zur unmittelbaren Berforgung des einheimischen Marktes ben, und muß in so ferne dem Bolfe überhaupt unmittelbar nuglich fenn. Es gereicht zwar einigermaßen zur Erniedrigung bes mittlern Gelbs preifes des Getraides, aber nicht zur Verminderung feis nes wirklichen Werthes, ober ber Quantitat Urbeit, Die es unterhalten fann. Bare die Ginfuhr allezeit fren, fo wurden unfere Pachter und Gutsherren vermuthlich, ein Jahr ins andere gerechnet, weniger Geld für ihr Getraid bekommen, als jest, da die Ginfuhr in ben meisten Zeiten fo gut als verboten ift; allein, bas Gelb, welches fie alsbenn erhielten, murde mehr gelten, mehrere Guter aller 8 5



aller Urten erfaufen, und mehrere Urbeit beschäfftigen Ihr reelles Vermogen und Ginkommen wurde bemnach das namliche, wie jest fenn, ob es gleich durch eine fleinere Quantitat Silbers ausgebrückt murbe; und fie wurden baburch meder außer Stand gefest noch abs gehalten werben, fich eben fo febr als jest auf ben Betraibbau ju legen. Im Gegentheil, wie bas Steigen im reellen Werthe bes Gilbers, jufolge ber Erniebrigung des Geldpreiffes des Getraides, den Geldpreiff aller andern Buter um etwas erniebrigt, fo verschafft es ber Inbuftrie bes landes, wo es ftatt findet, einigen Vortheil auf al-Ien auswärtigen Markten, und gereicht es badurch zur Ermunterung und Aufnahme diefer Industrie. Dun aber muß die Große bes einheimischen Kornmarttes ber allaemeinen Industrie bes landes, worinn es wachset, ober ber Unjahl bererjenigen proportionirt fenn, die fonst etwas hervorbringen, und folglich sonst etwas, ober, welches einerlen ift, ben Preif von fonft etwas, für Getraide gu vertauschen haben. In jedem lande ift aber der einheimische Markt sowohl der nachste und bequemste, als auch ber größte und wichtigste Markt für bas Getraide. Folglich gereicht dasjenige Steigen im reellen Werthe bes Silberg, welches von ber Erniedrigung bes mittlern Geldpreifes bes Getraibes herrühret, jur Ermeiterung bes größten und wichtigsten Kornmarktes, und folglich auch jur Ermunterung und Beforderung bes Getraibbaues; weit entfernt, ihn zu hindern.

Durch das zwen und zwanzigste Statut Karls des Zwenten, im drenzehenten Hauptstücke, wurde die Einfuhr des Weizen, so oft der Preiß auf dem einheimischen Markte, dem Quartiere nach, nicht über dren und funfzig Schillinge und vier Pence stieg, mit einer Abgabe von sechzehen

sechzehen Schillingen vom Quartiere; und so oft der Preiß nicht über vier Pfunde stieg, mit einer Abgabe von acht, Schillinge vom Quartiere beschweret. Der erstere von diesen beyden Preißen hat seit länger als einem Jahrhundert nur in sehr theuren Jahren, und der letztere, so viel ich weis, noch gar nie statt gefunden. Und dennoch war der Weizen durch dieses Statut, so lange er diesen letztern Preiß nicht überstieg, einer sehr hohen Abgabe, und so lange er jenen erstern nicht überstieg, einer Abgabe, die so gut als ein gänzliches Verbot seiner Einsuhr war, unterworsen. Die Einsuhr anderer Getraidarten wurde, ihrem Verhältniß nach, durch eben so hohe Zölle einzgeschränkt.

Die Noth, worein die strenge Vollziehung dieses Statuts in theuren Jahren das Volk gestürzt haben möchte, würde wahrscheinlicher Weise sehr groß gewesen senn. Allein, in solchen Gelegenheiten wurde seine Vollziehung insgemein durch gelegentliche Statuten unterbrochen, welche die Einfuhr fremden Getraides auf einige Zeit lang verstatteten. Die Nothwendigkeit dieser gelegentlichen Statuten beweißt die Unschicklichkeit dieses allgemeinen

Statuts zur Genuge.

Diese Einschränkungen der Einsuhe sind zwar älter, als die Einsührung der Bounty, wurden aber vom nämzlichen Geiste eingegeben, der nachmals jene Verordnung absaste. So schädlich aber auch diese und einige andere Einschränkungen der Einsuhr an sich selber waren, so wurzden sie doch nach jener Verordnung der Bounty unverzweitlich nothwendig. Hätte fremdes Getraide zu Zeiten, wenn der Weizen dem Quartiere nach entweder weniger, als acht und vierzig Schillinge, oder nicht viel mehr galt, entweder ganz zollsen, oder auf Vezahlung eines kleinen Zolles



Bolles eingeführt werben burfen; fo hatte er, mit bem Bortheil ber Bounty, jum großen Schaben ber Staatseinkunfte, wieder ausgeführt werben fonnen; und bie gange Stiftung ber Bounty, welche auf die Erweiterung bes Marktes für bas einheimische, und nicht für bas frembe Getraibe zielete, wurde alsbenn gang verfehret worben fenn.

III.) Der Handel bes Raufmanns, ber Getraide für auswärtige Confumtion ausführet, trägt unmittelbarer Weise gewiß nichts jur reichlichen Verforgung bes einheimifchen Marktes bey. Doch thut er es mittelbarer Beife. Mus welcher Quelle biefer Borrath auf bem einheimischen Markte auch insgemein gezogen werben mag, aus bem einheimischen Buchse, ober der Ginfuhr aus fremden lanbern; fo kann boch, wenn man insgemein nicht entweder mehr Getraid bauet, ober mehreres ins Land einführet, als man barinn gemeiniglich zu verzehren pflegt, ber Worrath auf bem einheimischen Markte niemals fehr reichlich fenn. Rann aber ber Ueberfchuß nicht, in allen gewöhnlichen Fallen, ausgeführt werden; fo werden bie landwirthe dafür forgen, daß fie niemals mehreres bauen, und Die Einführer, daß sie niemals mehreres einführen, als was die blose Confumtion des einheimischen Marktes erfordert. Diefer Markt wird baber febr felten überflußig, fondern vielmehr insgemein nicht hinlanglich verfeben werben; weil diejenige, die ihn verseben follen, gemeiniglich befürchten, ihre Guter mochten ihnen liegen bleiben. Das Verbot der Ausfuhr schränkt die Verbefferung und Rultur bes Landes auf die nothburftige Verforgung feiner eigenen Ginwohner ein. Die Frenheit ber Musfuhr bingegen fest es in ben Stand, feinen Felbbau auch auf die Berforgung frember Bolfer auszubehnen.

Durch

Durch bas zwolfte Statut Karls bes Zwenten, im vierten hauptfrucke, wurde die Musfuhr bes Getraides er= laubt, fo oft bas Quartier Beigen nicht über vierzig Schillinge, und andere Getraidarten nicht über einen verhalt= maffigen Preif golten. Durch bas funfgebente Statut bes namlichen Fürften wurde diefe Frenheit ber Ausfuhr erweitert, bis bas Quartier Beigen über acht und vierzig Schillinge golfe; und burch bas zwen und zwanzigste wurde fie auf alle noch hobere Preife geftattet. Ben einer folchen Ausfuhr mußte zwar bem Ronig eine gewiffe Abgabe, bem Gewichte nach, bezahlt werden. Allein, alles Getraibe war im Zollproportionsbuche fo niedrig angesett, daß diefe Abgabe benm Weizen fich nur auf Ginen Schilling, bennt Safer auf vier Pence, und ben allem anderen Getraide auf feche Pence bem Quartiere nach belief. Durch bas Erfte Statut Wilhelms und Mariens, Die Ufte, welche die Bounty einführete, wurde diefe fleine Abgabe fo gut als abgeschafft, fo oft ber Preif bes Quartiers Weizen sich nicht auf mehr als acht und vierzig Schillinge beliefe; und burch bas eilfte und zwolfte Statut Wilhelms des Dritten, im zwanzigsten hauptstücke, wurde fie ben allen hohern Preißen ausdrücklich abgeschafft.

Das Gewerbe bes Kaufmanns, der Getraid ausführt, wurde solchergestalt nicht nur durch eine Bounty
begünstigt, sondern auch weit freyer gemacht, als des
innländischen Kornhändlers seines. Durch das lestere unter diesen Statuten konnte Getraide, wenn es auch noch
so theuer war, in Quantitäten für die Aussuhr ausgekauft
werden: für den innländischen Kornhandel hingegen
durfte es sonst nie ausgekauft werden, als wenn das Quartier nicht über acht und vierzig Schillinge galt. Und doch
kann, wie bereits gezeigt worden ist, das Interesse des
innlän-

innlandischen Rornhandlers bem bes gangen Bolfes niemals ju wiberlaufen. Das Intereffe bes Raufmanns. ber Getraid ausführet, fann hingegen bem bes gangen Bolkes zuwider fenn, und ift ihm auch wirklich bisweilen juwiber. Sollte gur Zeit, ba fein Baterland eine Theuerung leibet, ein benachbartes land mit einer Sungersnoth beimgefucht fenn; fo tonnte er feinen Bortheil baben finben, daß er Getraid in das lettere land in folchen Quantitaten ausführete, baß bie Erubfalen ber Theuerung fein Baterland noch weit mehr drucken mußten. Diefe Gtatuten zweckten nicht gerade und unmittelbar auf eine reichliche Verforgung des einheimischen Marktes ab; fonbern fie wollten, unter bem Bormande, ben Feldbau ju beforbern, ben Gelbpreiß bes Getraibes fo boch als möglich treiben, und daburch fo viel möglich auf bem einheimi. fchen Markte eine beftanbige Theuerung verurfachen. Durch die Erschwerung der Ginfuhr wurde der Borrath auf diefem Martte, felbft in febr theuren Jahren, auf Die einheimische Erndten eingeschrantt; und Die Beforderung ber Ausfuhr, fogar wenn bas Quartier Weigen acht und vierzig Schillinge galt, ließ biefen einheimischen Martt, fogar in ziemlich theuren Zeiten, nicht einmal die einbeimifche Erndten gang genießen. Die gelegentliche Gefete, welche die Ausfuhr des Getraides mahrend einer bestimmten Beit verbieten, und mabrend einer bestimmten Beit die Bolle vom eingeführten Getraibe abschaffen; Sulfsmittel, tu welchen Großbritannien schon so oft seine Zuflucht hat nehmen muffen, beweisen die Unschicklichkeit feines Gyftems überhaupt beutlich genug. Ware biefes Syftem an fich gut gewesen, so hatte es nicht so oft bavon abweithen muffen.

Wollten

Bollten alle Bolfer bas ebelmuthige Softem einer frenen Ein- und Musfuhr annehmen, fo murben die verichiebene Staaten, in die ein ganger großer Welttheil vertheilt ware, in fo ferne ben verschiedenen Provingen eines großen Reichs abnlich fenn. Wie unter ben verschiedenen Provinzen eines großen Reichs bie Frenheit bes innlanbifchen Sandels, sowohl ber Vernunft als ber Erfahrung nach, nicht nur bas befte Palliativ einer Theuerung, fonbern auch bas zuverläßigste Mittel ift, einer hungersnoth porzubeugen; so murbe auch die Frenheit des Gin = und Ausfuhrhandels zwischen ben verschiedenen Staaten, morein ein großer Belttheil vertheilt mare, die namliche Bortheile bemirfen. Je großer ein folcher Welttheil, und je leichter die Communication burch alle feine Theile ju Baffer und ju lande mare; befto weniger wurde irgend ein befonderer Theil beffelben ber Theuerung und ber hungers. noth ausgesett fenn; weil Ueberfluß irgend eines landes besto wahrscheinlicher bem Mangel eines andern abhelfen Ullein, febr wenige lander haben biefes ebelmurbe. muthige Suftem gang angenommen. Die Frenheit des Betraibhandels ift fast allenthalben mehr ober weniger eingefchrankt, und in vielen lanbern burch folche ungereimte Berordnungen gehindert, daß das unvermeidliche Unglück einer Theuerung dadurch oft in eine schreckliche hungersnoth verwandelt wird. Das Verlangen folcher lander nach Getraibe fann oft fo groß und bringend werben, baß ein benachbarter fleiner Staat, ber ju gleicher Zeit einige beträchtliche Theuerung litte, es nicht magen barf, fie mit Getraid zu verfeben, wenn er fich nicht felber ber namli= den entfestichen Noth aussehen will. Die fehr schlechte Polizen bes einen landes fann es bemnach für ein anderes gewiffermaßen gefährlich und thoricht machen, eine San-Dels-

belsfrenheit in demfelben einzuführen, Die fonft für daffelbe hochft rathfam und nuglich ware. Jedoch wurde die un. eingeschränkte Frenheit ber Musfuhr in größern Staaten weit weniger gefährlich fenn, worinn viel mehreres Getraid wuchse, und folglich ber Vorrath burch irgend eine Quantitat, welche mahrscheinlicher Weise ausgeführt werben mochte, felten febr vermindert und erschopft merben konnte. In einem schweizerischen Canton, ober in einem von den fleinen italianischen Staaten, burfte es vielleicht bisweilen nothig fenn, die Ausfuhr des Getraibes einzuschränken. In fo großen Reichen hingegen, wie Frankreich und England find, kann es schwerlich jemals nothig fenn. Hugerbem werben, wenn man ben Pachter hindert, feine Guter allezeit auf den besten Marft zu fenden, daburch die gewöhnliche Gefege ber Gerechtigfeit augenscheinlich einem Bahne vom Bortheile bes Staats, einer Urt von Staatsgrunden aufgeopfert: ein Verfahren ber gesegebenden Macht, bas nur in den allerdringenbften Nothfällen zugelaffen, und alsbenn nur verziehen werben fann. Der Preif, ben welchem die Ausfuhr bes Betraibes verboten wird, follte allezeit nur ein febr hober Preif fenn.

Die Gesehe, welche das Getraid betreffen, können allenthalben mit den Gesehen, welche die Religion angehen, verglichen werden. Das Volk fühlt sich in allem, was sich entweder auf seinen Unterhalt in diesem, oder auf seine Glückseligkeit im zukünstigen leben beziehet, so stark interessürt, daß die Regierung seinen Vorurtheilen nachgeben, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe dassenige System einführen muß, das dem Volke gefällt. Eben deswegen, wielleicht, sinden wir so selten ein vernünstiges System in Unsehung irgend eines von diesen benden wichtigen Gezgenständen eingeführt.

IV.) Das

IV.) Das Gewerbe bes Fuhrhandlers, ober besjenigen, ber frembes Getraid einführet, um es wieber aus= auführen, begunftigt bie reichliche Berforgung bes einheis mifchen Marttes. Der unmittelbare Endzweck feines Gewerbes ift zwar nicht, fein Getraid auf bem einheimischen Martte zu verfaufen. Gemeiniglich ift er aber boch bazu geneigt, und fogar es bafelbft um einen weit mohlfeilern Preif ju verkaufen, als ben er auf einem auswartigen Martte bafür erwarten burfte; weil er fich auf biefe Urt bie Roften bes Gin = und Musladens, ber Fracht, und ber Uffefurang, erfparet. Die Ginwohner besjenigen landes, das, vermittelft des Fuhrhandels, die Niederlage und Borrathsfammer für andere landern wird, fonnen felber febr felten in Mangel gerathen. Dbgleich ber Fuhrhandel folchergestalt etwas jur Erniebrigung bes Gelopreifes bes Getraids auf bem einheimischen Markte bentragen burfte, fo wurde er boch badurch beffen reellen Werth nicht ver-Er wurde baburch nur den reellen Werth bes minbern. Silbers um etwas erhoben.

Der Fuhrhandel war in Großbritannien in allen gemeinen Fällen, durch die hohe Abgaben, ben der Einfuhr
ausländischen Getraides wirklich so gut als verboten; und
in außerordentlichen Fällen, da ein Mangel die Unterbrechung dieser Abgaben durch gelegentliche Statuten erzwang,
wurde allezeit die Ausfuhr verboten. Durch dieses Spstem von Gesessen wurde demnach der Fuhrhandel mit Ge-

traide wirflich in allen Fallen verboten.

Dasjenige System von Gesehen, welches sich auf die Einführung der Bounty beziehet, scheinet demnach keinesweges jene Lobsprüche zu verdienen, die es erhalten hat. Die Verbesserung und Aufnahme Großbritanniens, welche man so oft diesen Gesehen zugeschrieben hat, könsen. Art. Reichthum, II.B.

nen fehr leicht aus andern Urfachen bergeleitet und erflaret werben. Jene Sicherheit, welche die großbritannische Befege jedem geben, daß er bie Fruchte feiner eigenen Arbeit foll genießen durfen, ift an fich allein schon binreichend, irgend ein land in Aufnahme zu bringen, und biefer und zwanzig anderen ungereimten Sandelsverordnungen jum Trope, blubend zu machen; und biefe Sicherheit murbe burch die Revolution, ohngefahr um die namliche Zeit, ba die Bounty eingeführt wurde, vollkommen gemacht. Das naturliche Beftreben eines jeben Menfchen, feinen eigenen Zuftand zu beffern, ift, wenn es fren und ficher wirken barf, an sich allein schon ein so machtiger Grundtrieb, bag es, ohne einige andere Bulfe, nicht nur die Gefellschaft zu Reichthum und Wohlstand führen, fonbern auch hundert alberne hinderniffe, womit die Thorbeit menfchlicher Gefete nur allzu oft feine Wirkungen erschweret, übermältigen fann; ohnerachtet solche Gesebe allezeit, mehr ober weniger, zu einem Abbruche an feiner Frenheit, ober gur Verminderung feiner Gicherheit, ge-In Grosbritannien ift die Industrie vollfommen sicher: und ob sie gleich ben weitem nicht vollkommen fren ist, so ist sie boch eben so fren ober frener, als in irgend einem andern europäischen lande.

Ohnerachtet ber Zeitraum ber größten Aufnahme und Rultur Großbritanniens erft nach ber Ginführung bes mit ber Bounty verbundenen Spftems von Gefegen eingetroffen ift, fo muffen wir ihn boch beswegen eben nicht nothwendig diefen Gefegen zuschreiben. Es ift auch junger als die Nationalschulben; und die Nationalschulben waren ja wahrlich wohl nicht die Ursache der Aufnahme Grosbritanniens!

Ohner-

Ohnerachtet bas mit ber Bounty verbundene Cys ftem von Gefegen die namliche Folgen, wie die fpanische und portugiesische Polizen in Ansehung des Goldes und Silbers, veranlaßt, und ben Werth ber edlern Metalle im lande, worinn es statt findet, um etwas vermindert; fo ift boch Großbritannien gewißlich eines ber reichsten lander in Europa, bahingegen Spanien und Portugal vielleicht zu den armeften geboren. Allein, diefer fo verschiebene Zustand kann leichtlich aus zwoen verschiebenen Urfachen hergeleitet und erflaret werden. Erftlich, Die Tare in Spanien, und bas Werbot ber Ausfuhr bes Goldes und Silbers, in Portugal, und die wachsame Polizen, welche die Wollziehung diefer Gefete handhabet, muffen in zwen febr armen landern, welche zusammen über feche Millionen Pfund Sterling jabrlich einführen, nicht nur auf eine unmittelbare, fondern auch auf eine weit nachbrücklichere Urt, die Verminderung des Werthe diefer Metalle bafelbft bewirken, als bie Rorngefege in Groß= britannien thun konnen. Und zwentens, diefe alberne Polizen wird in diefen benden landern nicht durch bie allgemeine Frenheit und Sicherheit bes Wolfs vergutet. Dort ift die Industrie weber fren noch ficher; und bie burgerliche und firchliche Verfaffungen Spaniens und Portugals find fo beschaffen, daß fie allein schon hinreichen wurden, fie in ihren jegigen armfeligen Buftande gu behalten, wenn auch ihre Bandelsgesete eben fo weise må. ren, als die meiften derfelben albern und thoricht find.

Das brenzehente Statut des jestigen Königs scheinet, im den und vierzigsten Hauptstücke, in Unsehung der Korngesese ein neues, und in manchen Ubsichten besseres System, als das alte war, angenommen zu haben, das aber doch in Einer Ubsicht nicht ganz so gut ist, als dasselbe.

Durch

#### 164 Matur und Ursachen

Durch dieses Statut werden die hohe Zölle ben der Einfuhr für die einheimische Consumtion abgeschafft, sobald das Quartier Weizen acht und vierzig Schillinge gilt, und anstatt derselben eine fleine Abgabe von nicht mehr als sechs Pence auf das Quartier Weizen, und auf anderes Getraide eine verhältnismäßige Abgabe gelegt. Auf diese Art ist der einheimische Markt von ausländischen Zusuhzen nicht so ganz ausgeschlossen, als er es vorher war.

Bermöge des nämlichen Statuts höret die alte Bountty von fünf Schillingen vom Quartier Weizen auf, sobald der Preiß die auf vier und vierzig Schillinge steiget, und die Bountty auf die Aussuhr anderer Getraidarten, in der nämlichen Proportion. Auch sind die Bountics auf die Aussuhr geringerer Getraidarten, selbst während der Preiße, den welchen sie statt sinden, um etwas vermindert. Sind Bounties so unschieklich, als ich mich bestrebt habe zu zeigen, daß sie es wirklich sind; so ist es desto besser, je dälder sie aushören, und je niedriger sie werden.

Das nämliche Statut erlaubt ben allen Preißen die zollfrene Einfuhr des Getraides, um es wieder auszuführen: doch muß es inzwischen in den Waarenlagern des Königs bleiben. Diese Frenheit erstreckt sich zwar nur auf fünf und zwanzig von den verschiedenen großbritantischen Häfen. Allein, diese sind die wichtigsten; und in den meisten andern giebt es vielleicht keine Waarenlager, die zu dieser Absicht taugten. Folglich ist auch für die Einführung des Fuhrhandels einigermaßen gesorgt worden.

In so ferne scheinet bemnach biefes Gefes offenbarlich eine Verbefferung bes alten Systems zu feyn.

Willein,